

Infomappe des Pflegekinderdienstes



Vollzeitpflege



Vollzeitpflege

Gründen nicht ausreichend für ihr Kind sorgen können und Unterstützungsmöglichkeiten in der Familie nicht (mehr) ausreichend sind, kann das Kind daher in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in einer Pflegefamilie untergebracht werden.



Manche Kinder brauchen ein zweites Zuhause

der Schul- und Berufsausbildung, in der Pflegefamilie seinen Lebensmittelpunkt findet.

Kurzzeitpflege ist eine Form der zeitlich begrenzten Unterbringung von Kindern, deren Familien vorübergehend nicht für sie sorgen können. Ein Grund für einen zeitliche befristeten Ausfall der Sorgeberechtigten könnte z. B. ein langfristiger Krankenhausaufenthalt einer alleinerziehenden Mutter sein. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Eltern nach Beendigung der Kurzzeitpflege wieder bereit und in der Lage sind, ihre Erziehungsverantwortung zu übernehmen.

In Bereitschaftspflege werden Kinder oder Jugendliche betreut, für die aufgrund akuter Krisensituationen in ihren Herkunftsfamilien oft eine sehr schnelle Unterbringung erforderlich ist. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn der Haushalt einer Familie derart vermillt wäre, dass ein Kind zu verwaisten droht.

Es handelt sich dabei um eine vorübergehende Unterbringung, da für das Kind in der Kürze der Zeit noch keine längerfristige Perspektive erarbeitet werden kann.

Dementsprechend verlangt diese Betreuungsform von den Pflegeeltern ein hohes Maß an Flexibilität, persönlicher Belastbarkeit und pädagogischer Kompetenz.

Vollzeitpflege kann als zeitlich befristete Erziehungshilfe oder als auf Dauer angelegte Lebensform geplant werden. Ob eher die zeitlich begrenzte Form oder die langfristige Perspektive gewählt wird, hängt u.a. vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes, seinen persönlichen Bindungen, sowie sehr maßgeblich von den Möglichkeiten zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie ab.

Eine Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie ist nur dann sinnvoll, wenn sich die Erziehungsbedingungen dort soweit verbessert haben, dass die leiblichen Eltern ihr Kind wieder selbst erziehen können. Es ist Aufgabe des Jugendamtes, den Eltern beratend und unterstützend zur Seite zu stehen, damit sie dieses Ziel baldmöglichst erreichen.

Ein langfristiges Pflegeverhältnis entsteht dann, wenn ein Kind nicht mehr in die Herkunftsfamilie zurückkehren kann und es für mehrere Jahre, häufig bis zur Volljährigkeit oder bis zum Abschluss



Eltern haben bei der Erziehung Anspruch auf Hilfe in Form einer Fremdunterbringung des Kindes, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung in der Familie nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (vgl. §§ 27 ff. SGB VIII).

Wenn Eltern aus verschiedensten

Aufgabe des Jugendamtes ist es alle am Hilfeprozess Beteiligten in allen Fragen, die im Zusammenhang mit einem Pflegeverhältnis auftreten, zu informieren, zu begleiten und zu unterstützen. Das Jugendamt strebt mit den Pflegeeltern und den leiblichen Eltern eine offene und partnerschaftliche Zusammenarbeit an, die am Wohl des Kindes orientiert sein sollte.

Beispiele:

- ☼ die Vorbereitung der potentiellen Pflegeeltern auf ihre spätere Aufgabe,
- ☼ die Kontaktabahnung und Vermittlung eines Kindes in die geeignete Pflegefamilie,
- ☼ die Begleitung und Beratung der Pflegefamilie bei der Erziehung des Kindes,
- ☼ die Unterstützung bei der Kontaktpflege des Kindes zu seinen leiblichen Eltern,
- ☼ kontinuierlich zu überprüfen, ob das Pflegeverhältnis dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entspricht und welche Förderung für eine positive Entwicklung notwendig ist.

Für die Aufnahme eines Pflegekindes werden liebevolle Familien, Einzelpersonen oder Lebensgemeinschaften gesucht, die sich für Kinder und Jugendliche engagieren und über ausreichend Zeit sowie Wohnraum verfügen. Der Wohnort soll in Bamberg liegen. Pflegepersonen sollen Offenheit und Toleranz mitbringen und Kindern Geborgenheit und Stabilität in einem familiären Rahmen geben können. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sollen gesichert sein. Pflegeeltern müssen bereit sein, ein Stück ihrer familiären Intimsphäre Preis zugeben.

Sie bringen den Mut mit, sich bei Problemen mit dem Pflegekind oder der Herkunftsfamilie des Pflegekindes an das Jugendamt zu wenden. Wir erwarten auch von Pflegeeltern,

dass sie regelmäßig an Fortbildungen zu speziellen Themen, die das Leben als Pflegefamilie betreffen, teilnehmen.



Die Integration eines fremden Kindes mit einem schwierigen biographischen Hintergrund in einen neuen Familienverband erfordert viel Geduld, Kraft, Zuwendung und Einfühlungsvermögen. Das Kind in seiner ganzen Persönlichkeit (mit allen Ängsten, Schwächen, Problemen und Krankheiten) anzunehmen und ihm die notwendige Förderung zuteil werden zu lassen, erfordert ein hohes Maß an Belastbarkeit, persönlicher und erzieherischer Kompetenz. Es kommt Pflegeeltern in ihrem pädagogischen Alltag zugute, sich mit verschiedenen Erziehungsthemen und ihrer speziellen Rolle auseinanderzusetzen.

Pflegeeltern sollten ferner in der Lage sein, durch eine verständnisvolle Haltung die bisherige Entwicklung des Kindes und seine Herkunft zu akzeptieren und bereit sein, die Beziehungen des Kindes zur eigenen Familie anzuerkennen und dazu beitragen, dass diese erhalten bleiben können.

Die Pflegeeltern erwartet oft eine weitere anspruchsvolle Herausforderung: Oft wissen wir zu Beginn des Pflegeverhältnisses noch nicht, ob auf Dauer ein neues Zuhause für das Pflegekind geschaffen werden muss oder, ob das Pflegeverhältnis ergänzend, entlastend und unterstützend für die Herkunftsfamilie sein soll und zu einer Rückführung in die Herkunftsfamilie führt.

In jedem Fall ist es aber die Pflicht der Pflegeeltern die Herkunftsfamilie so gut wie möglich an der Entwicklung des Kindes teilhaben zu lassen.

Aufgabe des Jugendamtes ist es den Pflegeeltern gezielte Entlastung in besonders schwierigen Zeiten des Zusammenlebens mit dem Pflegekind zu ermöglichen. Ziel ist es, dass alle Pflegeeltern den Mut und die Offenheit zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt aufbringen und nicht unter dem Gefühl leiden „schwierige Etappen“ des Pflegeverhältnisses, z.B. Pubertät, alleine durchstehen zu müssen.

Beispiele:

- ☼ Begleitung bei der konstruktiven Bewältigung besonders großer erzieherischer Herausforderungen (Krisensituationen), z. B. extreme Leistungsverweigerung des Pflegekindes,
- ☼ Systemisches Coaching für Pflegeeltern als regelmäßiges Gruppenangebot, v. a. im ersten Jahr mit dem Pflegekind und bei besonders bedürftigen Pflegekindern, zur Stärkung ihrer professionellen Erziehungskompetenzen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der gesamten Familie,
- ☼ Beratung bei Problemen mit der Herkunftsfamilie des Kindes.

Bei der Aufnahme eines Pflegekindes treffen oft zwei „völlig unterschiedliche Welten“ aufeinander. Denn das Kind bringt all die Einstellungen, Werthaltungen und Gewohnheiten seiner Herkunftsfamilie mit und wird andererseits mit den unter Umständen völlig



anderen Wertmaßstäben und Erziehungsformen der Pflegefamilie konfrontiert. Das Pflegekind ist gefühlsmäßig und durch Loyalität an seine Herkunftsfamilie gebunden.

Auch schlechte und leidvolle Erfahrungen schaffen Bindung und vor allem Abhängigkeit. Das Kind muss bestehende Bindungen lockern und neue Beziehungen zu vorerst fremden Menschen eingehen. Es muss sich auf alle Fälle erst von seiner bisherigen Lebenswelt verabschieden und den Verlust (auch

der Freunde, Schule, Nachbarn usw.) betrauern können, bevor es neue Angebote für sich annehmen und umsetzen kann.

Das Pflegekind würde sich daher meist einen partnerschaftlichen Umgang zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Elternpaar wünschen. Aber manchmal erschweren Illusionen oder Vorurteile auf beiden Seiten eine gute Zusammenarbeit. Unsicherheit, Konkurrenz und unterschiedliche Erwartungen beider Eltern sind für das Kind spürbar. Je nach Einstellung der Pflegeeltern zur Herkunftsfamilie und den Erfahrungen mit den leiblichen Eltern entwickelt das Kind ein Bild über seine Herkunft und damit über seine eigene Identität.

Fehlt die Möglichkeit zu Kontakten zur Herkunftsfamilie, besteht beim Kind die Gefahr, dass die leiblichen Eltern in Tagträumen und Wunschvorstellungen idealisiert werden und die Kinder sich innerlich dagegen wehren, neue Beziehungen einzugehen.

Nur durch das eigene Erleben kann das Kind nach und nach erfahren und akzeptieren lernen, wie seine leiblichen Eltern wirklich sind.

Pflegeeltern müssen den schwierigen Balanceakt schaffen, die Elternrolle für ein Kind zu übernehmen, das nicht ihr eigenes ist. Sie möchten dem Kind Sicherheit und Halt geben, wissen jedoch oft nicht, wie lange es bei ihnen bleibt. Es wird erwartet, dass sie das Kind auch wieder loslassen können.



Pflegeeltern müssen bereit sein, das Kind mit den leiblichen Eltern in gewissem Sinne zu „teilen“. Sie sollen die Kontakte des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie bejahen und unterstützen. Dabei werden sie jedoch manchmal mit Wertvorstellungen und Handlungen von leiblichen Eltern konfrontiert, die sie möglicherweise nur schwer akzeptieren oder verstehen können.

Pflegeeltern sollten sich emotional in die Lebenssituation der Herkunftseltern einfühlen können, andererseits aber auch ihre eigenen Bedürfnisse kennen und diesen vertreten.

Widersprüche dürfen ruhig offen angesprochen werden, sollen jedoch unter den Erwachsenen besprochen und geklärt werden.

Denn was Pflegeeltern über die leiblichen Eltern denken und fühlen, beeinflusst die Kinder in ihrem Selbstwertgefühl und ihrer Identität. Werden die leiblichen Eltern von den Pflegeeltern abgelehnt, als Störfaktor und Konkurrenten empfunden, so fühlt sich das Pflegekind möglicherweise in seiner Identität als Teil dieser Familie in Frage gestellt.

Pflegeeltern müssen das Kind auf behutsame und altersgemäße Weise über seine Vorgeschichte aufklären. Das Kind sollte so früh wie möglich erfahren, dass seine Pflegeeltern nicht die leiblichen Eltern sind, dann kann es dies am besten verarbeiten.

Evtl. bleibt diese „Aufklärungsarbeit“ ein längerer Prozess, da sie dem kindlichen Entwicklungsstand und Auffassungsvermögen angepasst sein muss. Hier ist großes Einfühlungsvermögen der Pflegeeltern gefordert.

Fotos und Erinnerungsstücke aus der Vergangenheit des Kindes erleichtern es dem Kind, eine konkrete Vorstellung aufbauen zu können.

Pflegeeltern sind gefordert, die Bedürfnisse der eigenen Kinder mit denen der Pflegekinder abzustimmen. Konflikte zwischen den Kindern, Auseinandersetzungen um die Rangordnung in der Familie sind dabei nicht immer vermeidbar. Sie sind leichter zu bewältigen, wenn die Eltern die Individualität und Besonderheiten jedes einzelnen Kindes erkennen und wertvoll finden und dies den Kindern immer wieder bestätigen.



Kommt ein Kind in die Pflegefamilie, müssen sich die leiblichen Eltern von ihrem Kind trennen. Die Eltern werden von vielerlei Zweifeln und Ängsten geplagt. Oft haben sie Schuldgefühle wegen des eigenen Versagens als Eltern. Die Rolle, Eltern ohne Kind zu sein, ist in unserer Gesellschaft negativ besetzt. Die Eltern müssen daher gegenüber der Umwelt die Inpfleggabe des Kindes rechtfertigen und werden dafür oft als verantwortungslos angesehen und verachtet.

Viele Eltern sorgen sich, ob es dem Kind in der „fremden“ Familie auch gut gehen wird. Gleichzeitig haben sie Angst davor, dass sich das Kind zu stark an die neue Familie binden wird und sie es verlieren. Oft erleben die leiblichen Eltern dann tatsächlich die enge Beziehung ihres Kindes zu seiner Pflegefamilie und machen die Pflegeeltern für die sich Verändereung der Beziehung zu ihrem Kind verantwortlich. Teilweise reagieren sie mit Unverständnis auf die Pflegeeltern, die „es besser machen“ und fühlen sich ihnen unterlegen.

Die Pflegeeltern werden dann manchmal als Konkurrenten empfunden. Die Pflegefamilie kann in ihren Augen alles, wozu sie selbst nicht fähig sind und konfrontiert sie ständig mit ihrem eigenen „Versagen“.

In ihrer Not verhalten sich Herkunftseltern zu Anfang oft unfair gegenüber den aufnehmenden Eltern, was zu einer Belastungssituation der Pflegefamilie führen kann.

Die natürlichen Elternrechte stehen in Deutschland unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes (Artikel 6). Die elterliche Sorge umfasst gem. § 1626 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) verschiedene



Aspekte: die Personensorge (Aufenthaltsbestimmungsrecht, Erziehungsrecht, Aufsichtspflicht) und die Vermögenssorge. In den meisten Fällen behalten leibliche Eltern nach der Unterbringung ihres Kindes in einer Pflegestelle die elterliche Sorge.

Eingriffe in elterliche Rechte werden vorgenommen, wenn das Wohl des Kindes in gravierendem Maße gefährdet ist. In diesen Fällen wird den leiblichen Eltern dann vom Familiengericht die elterliche Sorge teilweise oder ganz entzogen.

Mögliche Gründe hierfür können z.B. Vernachlässigung der Kinder durch die Eltern oder missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge sein.

Nur wenn Eltern auch in diesen Fällen Angebote der Jugendhilfe nicht annehmen und so die Gefährdung des Kindes nicht abwenden, dürfen nach § 1666 BGB Teile oder die gesamte elterliche Sorge entzogen und nach § 1666 a BGB eine Trennung des Kindes von den Eltern vorgenommen werden. Nach Einschränkung oder Entzug des elterlichen Sorgerechts muss das Familiengericht einen Pfleger oder Vormund einsetzen.

Zur Vermeidung von möglichen Konflikten zwischen den Interessen des Kindes, der Herkunftseltern und den Pflegeeltern wird im Regelfall das Jugendamt als Pfleger oder Vormund bestellt.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind Pflegeeltern im Rahmen einer Hilfe berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens (z. B. Kontakt zu Kindergarten und Schule, Anmeldung bei Vereinen etc.) zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Hierdurch erhalten Pflegeeltern jedoch nicht die gesetzliche Vertretung des Kindes. So muss z. B. vor operativen Eingriffen, Religionserziehung und Beantragung eines Kinderausweises grundsätzlich die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Kindes vorliegen.

Ein Umgangsrecht steht leiblichen Eltern weiterhin auch bei Entzug der elterlichen Sorge zu. Auch über räumliche Trennungen hinaus soll eine positive Bindung des Kindes an seine leiblichen Eltern und seine Herkunft erhalten bleiben. Grundsätzlich sind Umgangskontakte zwischen dem Pflegekind und seinen Eltern als positiv zu bewerten, da sich das Kind nur so mit seiner Vergangenheit auseinandersetzen und seine eigene Identität ausbilden kann.

Eine gute Zusammenarbeit von Pflegeeltern und leiblichen Eltern ist hier eine enorme Entlastung für das Kind. Entsprechend wirken sich Spannungen zwischen den Elternpaaren sehr ungünstig aus und bringen das Pflegekind in Loyalitätskonflikte. Auch wenn Pflegeeltern Besuchskontakten evtl. ambivalent gegenüberstehen, ist es doch ratsam, die Herkunftsfamilie des Kindes so anzunehmen, dass auch das Pflegekind sich als Teil dieser Familie akzeptiert fühlen kann. Verlustängste, Eifersucht und Besitzansprüche können hier für Spannungen und Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes sorgen.

Ein gutes Gelingen von Umgangskontakten setzt voraus, dass sich Pflegeeltern hier mit ihren eigenen Ängsten, die Kontakte betreffend, auseinandersetzen.

Im Hilfeplan sind bezüglich der Umgangskontakte klare Absprachen zu treffen. Pflegeeltern haben hier Anspruch auf Beratung und Unter-

stützung (§ 37 SGB VIII).

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII). Eine konkrete Hilfe kann dann bestimmt werden, wenn die Situation und der erzieherische Bedarf durch das Jugendamt festgestellt wurden.



Die Entscheidung über die geeignete Hilfeform (z.B. Heim oder Pflegefamilie) wird im Normalfall von den Personensorgeberechtigten, falls möglich, unter Einbeziehung des Kindes zusammen mit mehreren Fachkräften getroffen. Das Jugendamt soll hier in erster Linie beraten und unterstützen.



Wenn die richtige Hilfeform gefunden -das Kind in der Pflegefamilie untergebracht ist- liegt es in der Verantwortung des Jugendamtes in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob das Pflegeverhältnis (noch) die geeignetste Hilfeform darstellt und was alle Beteiligten brauchen, damit das Pflegeverhältnis gut gelingen kann.

Die im Hilfeplan festgelegten Ziele (für die Entwicklung des Kindes) werden regelmäßig gemeinsam in sog. „Hilfegesprächen“ ausgewertet. Die Gespräche werden für alle Beteiligten protokolliert. Pflegeeltern fällt bei der Mitwirkung im

Hilfeplan eine wichtige Rolle zu, da sie meist die engsten Bezugspersonen im Alltag des Kindes geworden sind.



Im Mittelpunkt soll immer das Kind und seine Bedürfnisse stehen.

Nach § 39 SGB VIII stellt das Jugendamt den notwendigen Unterhalt des Pflegekindes sicher.

Das Pflegegeld umfasst den Unterhalt für den gesamten Lebensbedarf des Kindes sowie den Erziehungsbeitrag.

Hierzu gehören insbesondere folgende Aufwendungen:

- ☼ Ernährung, Unterkunft, Heizung, Bekleidung, hauswirtschaftlicher Bedarf
- ☼ Persönliche Bedürfnisse, z.B.: Taschengeld, Friseur, Telefon
- ☼ Sonstige Ausgaben, z.B.: Kfz-Mitbenutzung

Das Pflegegeld wird monatlich gezahlt. Die Höhe des Pflegegeldes ist abhängig vom Alter und Erziehungsaufwand des Kindes und liegt nicht unter 600 €.

Mit der monatlichen Pflegepauschale sind aber nicht alle Aufwendungen abgegolten. Für zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf hinausgehende Leistungen können Beihilfen und Zuschüsse bewilligt werden, z. B. für die Erstausstattung beim Einzug, für wichtige persönliche Anlässe und für Urlaubs- und Ferienreisen. Diese Zusatzleistungen müssen aber vorher schriftlich im Jugendamt beantragt werden.

Seitens des Jugendamtes können Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und zu einer angemessenen Alterssicherung von Pflegeeltern bezuschusst werden. (Für Bereitschaftspflegeeltern besteht eine Versicherungspflicht bei der BGW). Für die Alterssicherung gilt als Höchstbetrag die Hälfte des Mindestbeitrags zur freiwilligen Rentenversicherung.

Dieser Betrag von 39,80 € monatlich wird einmal pro Pflegefamilie ausgezahlt. Die Übernahme der Beträge erfolgt nur für die Dauer des Pflegeverhältnisses.



1. Pflege- und Adoptivkinder
Irmela Wiemann, rororo 2003
2. Ratgeber Pflegekinder
Irmela Wiemann, rororo 2008
3. Wie viel Wahrheit braucht mein Kind?
Irmela Wiemann, rororo 2008
4. Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern
Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern,
Schulz-Kirchner-Verlag 2003
5. Mama und Papa sind meine richtigen Eltern
Charly Kowalczyk, Schulz-Kirchner-Verlag 2007
6. Wir lernen uns kennen.
Ein Bilderbuch für neue Eltern - von Krabbelkindern bis zu
Zwölfjährigen
Bayerisches Landesjugendamt

1. Paule ist ein Glücksgriff
Kirsten Boie , DTV-Junior 2005
2. Der Findefuchs. Wie der kleine Fuchs eine Mutter bekam.
Irina Korschunow, DTV-Junior 1986
3. Der einsame kleine Bär
Anne Mangan, Donna Vita 1999
4. Winzig, das große Buch vom kleinen Elefanten
Erwin Moser, Beltz-Verlag 2007
5. Pustebume wart` auf mich!
Rolf Krenzer, Spektrum 1998
6. Das Glück bis in die Zehenspitzen spüren
Patricia Reilly Giff, Oetinger 2004 (Jugendbuch)





■ **Vollzeitpflege**

Gabriele Lamminger
Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
Tel.: 0951 87-1560
Zimmer Nr. 4 a
gabriele.lamminger@stadt.bamberg.de

Anita Kraus
Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
Tel.: 0951 87-1483
Zimmer Nr. 4
anita.kraus@stadt.bamberg.de

● **Sie finden uns im**

Stadtjugendamt
Geyerswörthstraße 1
96047 Bamberg

Fax 0951 87-1962
www.jugendamt.bamberg.de